

Allgemeine Zufahrtsregelungen

Hintergrund

Der Beirat hat die AG Mobilität & Zufahrt gebeten, die Zufahrtsregelungen auf das Privatgelände der Genossenschaft zu prüfen, zu konkretisieren und ggf. weiterzuentwickeln. Der folgende Vorschlag stellt das Ergebnis dar. Wir haben die Regeln in drei Sitzungen entworfen und dabei Rückmeldungen der Hausgruppen auf unsere Fragen, Ergebnisse der Umfrage beim Kiezfest sowie individuelle Meinungsäußerungen per Mail und im Intranet berücksichtigt. Ein Gespräch mit der AG Barrierefreiheit und dem Vorstand hat ebenfalls stattgefunden. Auch haben wir die Hausordnung, den städtebaulichen Vertrag und früher kommunizierte Absichten und Entscheidungen einbezogen. Abschließend hat der Beirat am 19.2.2019 letzte Änderungen beschlossen.

Unter der inneren Erschließungsstraße verstehen wir die durch die Schranke abgegrenzte, umbaute Fläche. Unter der Vorfahrtstraße verstehen wir die vor den Gewerbeeinheiten parallel zur Yorckstraße verlaufende Straße. Beide Bereiche sind rechtlich Privatstraßen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StvO). Als sperrige, schwere Güter gelten Gegenstände, die sich nicht auf eine Handkarre oder ein anderes nicht motorisiertes Fahrzeug umpacken lassen.

Zufahrtsregeln

Präambel

Die Gemeinschaftsflächen des Möckernkiez sind grundsätzlich autofrei. So entstehen sichere Räume für alle Bewohner*innen und Gäste, wie sie sie in der Berliner Innenstadt nur selten vorfinden. Besonders wichtig sind diese Räume vor dem Hintergrund des generationsübergreifenden und barrierefreien Zusammenlebens für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen. Auch für viele andere stellt der autofreie Charakter einen wesentlichen Grund für den Einzug in den Möckernkiez dar.

Die allgemeinen Zufahrtsregeln gelten grundsätzlich für alle Bewohner*innen. Bei Bedarf kann die AG Barrierefreiheit abweichende Regeln für mobilitätseingeschränkte Personen mit dem Vorstand abstimmen. Auch kann der Vorstand für Menschen mit temporären Einschränkungen individuell abgestimmte Regelungen treffen. Um besondere Bedürfnisse im Alter zu berücksichtigen, erscheint es uns sinnvoll, ein bedarfsorientiertes Mobilitätskonzept zu entwickeln und ggf. abweichende Zufahrtsregelungen vorzuschlagen. Konzept und Regeln sollen in einer AG/einem Forum entwickelt werden, in dem Betroffene vertreten sind (z.B. in Zusammenarbeit mit dem Verein „Lebendig Altern“ oder der AG Nachbarschaftshilfe).

Die Implementierung dieser „Allgemeinen Zufahrtsregelungen“ soll durch die AG Mobilität begleitet werden. Praktische Probleme sollen dokumentiert und ausgewertet werden. Die AG Mobilität wird dem Beirat Ende 2019 darüber Bericht erstatten und ggfs. Veränderungen vorschlagen.

Allgemeine Zufahrtsregeln

- 1) Auf der inneren Erschließungsstraße gelten **Regeln analog zu einer Fußgängerzone**, in der das Fahrradfahren erlaubt ist. Fußgänger*innen haben Vorfahrt. Motorisierte Fahrzeuge und Fahrradfahrer*innen müssen Schritttempo fahren. Zufahrten sind nur im Rahmen der Zufahrtsregeln erlaubt. Die Einfahrt in die „Fußgängerzone“ wird durch optische Maßnahmen

hervorgehoben. Wir prüfen momentan, ob wir das offizielle Fußgängerzonen-Schild mit dem Zusatz „Fahrräder frei“ nutzen dürfen. Auf der Zufahrtsrampe und ggf. auch im Kiezbereich sollen weitere optische Maßnahmen auf die Fußgängerzone hinweisen und Hubbel zur Geschwindigkeitsreduzierung beitragen. Die Symbole, deren Orte und die Art der Umsetzung werden von einer Kleingruppe vorgeschlagen und mit dem Vorstand und dem Beirat abgestimmt. Wir streben an, die Umsetzung genossenschaftsintern zu organisieren, d.h. keinen Dienstleister damit zu beauftragen. Bei der Zufahrtsrampe wird ein Schild zur Kommunikation der Zufahrtsregeln und Hintergründe angebracht.

- 2) Das **Parken** von Autos, Mofas und Motorrädern ist nicht gestattet. Laut StVO § 12 Abs. 2 parkt, „wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als 3 Minuten hält“. Wer sein Auto be- und entlädt parkt laut StVO nicht.
- 3) Zufahrtsberechtigt sind **Feuerwehr, Polizei, Krankenwagen und Müllabfuhr**.
- 4) Für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** werden Kurzzeitparkplätze auf der Vorfahrtstraße eingerichtet. Der ärztliche Bereitschaftsdienst darf grundsätzlich aufs Gelände fahren. Dazu bräuchte er allerdings eine Zufahrtskarte. Eine praktikablere Lösung ist das Einrichten eines ausgewiesenen Kurzzeitparkplatzes für Arzt*innen auf der Vorfahrtstraße.
- 5) Grundsätzlich sind Zufahrten von Pflegediensten und Taxen auf die innere Erschließungsstraße nicht vorgesehen. Ausnahmen gelten für die Versorgung von mobilitätseingeschränkten oder von akuter Notlage betroffenen Personen. Diese können vom Vorstand einen individuellen Zufahrtscode bekommen, um von Taxen an der Haustür abgeholt zu werden.
- 6) Um die Arbeit von **Pflegediensten** zu vereinfachen, schlagen wir vor, auf der Vorfahrtstraße Kurzzeitparkplätze für Pflegedienste einzurichten. Bis diese Parkplätze eingerichtet oder wenn diese belegt sind, können Pflegedienste im Rahmen der bisherigen Regelungen die innere Erschließungsstraße benutzen, wenn sie der Geschäftsstelle gemeldet werden.
- 7) Für **Taxen** wird eine ausgewiesene Haltemöglichkeit in unmittelbarer Nähe zum Kiez-Aufzug eingerichtet, sodass sich Bewohner*innen und Taxifahrer*innen dort mühelos verabreden können.
- 8) **Handwerker*innen** dürfen für das Be- und Entladen auf das Gelände fahren und während ihrer Arbeitszeit parken. Diese Regelung wird Ende 2019 evaluiert.
- 9) Alle auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge müssen unabhängig von Länge und Grund des Aufenthalts gut sichtbar den Namen des Fahrers/der Fahrerin sowie eine Handynummer hinter der Windschutzscheibe hinterlassen.
- 10) **Private Zufahrten** um sperrige, schwere Güter anzuliefern sind erlaubt. Private Zufahrten um Güter des alltäglichen Bedarfs, die auch auf Handkarren oder ähnliche Gefährte umgepackt werden können, anzuliefern, sind nicht erlaubt. Einige Hausgruppen haben bereits Lastenfahrräder oder Karren angeschafft. Ein Vorschlag für eine Umpackstationen sollen noch erarbeitet werden.
- 11) Die Zufahrten von **gewerblichen Lieferdiensten** sollen perspektivisch vermieden werden. Momentan ist für Bewohnern*innen nicht nachvollziehbar, welche Lieferdienste warum Zufahrtsgenehmigungen erhalten. Auch ist absehbar, dass der Umfang von Lieferungen in den nächsten Jahren eher steigen als sinken wird. Beides erfordert, dass wir perspektivisch Lösungen zur nicht motorisierten Lieferung entwickeln und umsetzen.